

**Benutzungsordnung**  
**für das Gemeinschaftshaus Kabelhorst**

- 1) Die Gemeinde Kabelhorst unterhält ein Gemeinschaftshaus in Kabelhorst, Grünbeck 23, als öffentliche Einrichtung; es besteht aus
- a) dem Feuerwehrgeräteraum,
  - b) dem Gemeinschaftsraum,
  - c) dem Schießstand, der im Besitz des Schützenvereins Kabelhorst e.V. ist,
  - d) der Küche,
  - e) den Sanitärräumen

Gemäß Pachtvertrag vom 12.12.1983 ist der Schützenverein Kabelhorst e.V. verpflichtet, den Schießstand nach näherer Bestimmung durch die Gemeinde auch zur Verfügung zu stellen.

- 2) Das Gemeinschaftshaus steht zur Verfügung:
- a) der Gemeinde Kabelhorst,
  - b) der Feuerwehr,
  - c) dem Schützenverein,
  - d) der Gymnastikgruppe,
  - e) sonstigen Interessengruppen,
  - f) für sonstige Veranstaltungen, die vom Bürgermeister zu genehmigen sind,
  - g) allen Bürgern der Gemeinde Kabelhorst, in Bezug auf den Schießstand jedoch nur für Empfänge, Geburtstags- und Hochzeitsfeiern sowie für Hochzeitsjubiläen,

auf die Nutzung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Nutzungsanträge nimmt der Bürgermeister entgegen, koordiniert sie in der Reihenfolge der Anmeldungen und stellt einen Benutzungsplan auf, der von der

Gemeindevertretung zu genehmigen ist. Er kann die Nutzung für einzelne Benutzungszeiten untersagen. Soll der Schießstand mitbenutzt werden, so ist dies vorher mit dem Schützenverein abzusprechen; für solche Fälle verpflichtet sich der Schützenverein, die schießtechnischen Anlagen rechtzeitig abzubauen.

Den Vereinen usw. wird nahegelegt, zum Jahresbeginn die Termine für geplante Veranstaltungen beim Bürgermeister einzureichen.

3) Die Nutzung des Gemeinschaftshauses ist für alle internen, nichtöffentlichen Veranstaltungen der Kabelhorster Vereine, Verbände und Interessengruppen gebührenfrei.

3.1) Veranstaltungen der Gemeinde sind gebührenfrei. Somit ist die Freiwillige Feuerwehr von allen Abgaben befreit, da die Gemeinde Träger der Freiwilligen Feuerwehr ist.

3.2) Sportliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine sind gebührenfrei.

Gebührenpflichtig sind gemäß Gebührenordnung:

- a) die Nutzung durch Privatpersonen der Gemeinde Kabelhorst
- b) öffentliche Veranstaltungen

4) Die Nutzer verpflichten sich, diese Benutzungsordnung zu beachten und bei Antragstellung den jeweiligen Verantwortlichen, der während der Nutzungszeit anwesend sein muß, zu benennen. Der jeweilige Verantwortliche übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus und trägt für den ordnungsgemäßen Ablauf Sorge. Die Nutzer verpflichten sich, verursachte Schäden an Gebäude und Inventar sowie besondere Vorkommnisse unverzüglich beim Bürgermeister zu melden.

Entstandene Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen. Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, daß die benutzten Geräte in sauberen und ordnungsgemäßigem Zustand und die Räume besenrein hinterlassen werden;

Tische und Stühle sind vom Nutzer aufzustellen und nach Gebrauch zum jeweiligen Lagerplatz zurückzuschaffen. WC—Anlagen, Einbauküche, Geschirr, Tische, Gestühl usw. sind sauber abzuliefern.

Das Gemeinschaftshaus darf nur für den jeweils beantragten Zweck genutzt werden; Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

- 5) Die Gemeinde trägt alle anfallenden Bewirtschaftungskosten für das gesamte Gebäudö. Jedoch hat jeder Nutzer die erforderlichen Sanitär- und Reinigungsartikel (Seife, Toilettenpapier, Handtücher, Spülmittel usw.) selbst vorzuhalten.

Die Gemeinde behält sich vor, von einzelnen Nutzern Kosten über die Gebührenordnung hinaus zu fordern, wenn Bewirtschaftungskosten über das übliche Maß hinaus verursacht werden. Die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege des Schießstandes einschließlich Gebäude und Grundstücksteil obliegt dem Schützenverein.

- 6) Die Nutzer haften für Schäden, die von ihren Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchern verursacht werden. Sie übernehmen insoweit die Verkehrssicherungspflicht einschließlich aller Zugänge und Zugangswege. Die Nutzer verzichten ihrerseits auf Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde, auch wenn sie selbst schadenersatzpflichtig gemacht werden. Sie verpflichten sich für diese Fälle, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Sie ist auf Verlangen dem Bürgermeister nachzuweisen.

- 7) Durch Entscheidung der Gemeindevertretung kann jedermann von der Nutzung entschädigungslos ausgeschlossen werden, wenn er gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

- 8) Diese Benutzungsordnung ersetzt die Benutzungsordnung vom 18.12.1991.

Kabelhorst, den 01.01.2011

Gemeinde Kabelhorst

---

1. stv. Bürgermeister

---

Bürgermeister

Schützenverein Kabelhorst e.V.  
Der Vorstand

---

stellv. Vorsitzender

---

Vorsitzender